

An die Verwaltung der Stadt Löhne
vertreten durch den Bürgermeister
Oeynhausener Straße 41
D – 32584 Löhne

Anfrage

Unser Az: 004/2025

Titel:

Hauptsatzung - Finanzielle Verfügungen des Bürgermeisters

Hintergrund:

In der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Löhne sind unter § 12 Abs 2 und die Rahmenbedingungen definiert, in denen sich der Bürgermeister im Rahmen seiner Amtsgeschäfte ohne die Zustimmung des Rats bewegen darf. Exemplarisch zu nennen sind hier:¹

- Der Kauf von Vermögensgegenstände bis max. 50.000,- Euro
- Die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu max. 50.000,- Euro
- Grundstücksgeschäfte bis max. 25.000,- Euro und vieles mehr

Diese Rahmenbedingungen dienen der Kontrolle des Bürgermeisters durch das Parlament / den Rat, so dass letztere ihre parlamentarische Kontrollfunktion ausüben können. Es handelt sich hier also um eine basisdemokratische Funktion.

In Art. 20 Abs. 2 GG heißt es dazu, dass „Alle Staatsgewalt [...] vom Volke aus[geht]. Sie wird vom Volke... und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“² Auf dieser Basis obliegt die letztendliche Entscheidung über die Finanzgeschäfte dem Parlament, in diesem Fall dem Rat der Stadt Löhne und bildet die Gewaltenteilung in der Bundesrepublik ab.

In der Beschlussvorlage Nr. 352/2025 (siehe Sitzung vom 26. Nov. 2025) sollen durch eine Änderung der Hauptsatzung diese Rahmenbedingungen (siehe §12 Abs. 3) vollständig gestrichen werden und lediglich durch folgenden Satz in §12 Abs. 2 ergänzt werden:

¹ Quelle: Hauptsatzung der Stadt Löhne vom 20. September 2001 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2024

https://www.loehne.de/media/custom/2955_406_1.PDF?1614163432

² Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_20.html

„Grundsätzlich sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die regelmäßig wiederkehrend, nach Größe, Umfang und Finanzkraft der Stadt von geringer Bedeutung sind.“³

Somit werden Befugnisse des Parlaments (Legislative) auf die Verwaltung (Exekutive) übertragen und widersprechen somit nach Auffassung der CDU-Fraktion diametral den parlamentarischen Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion äußerte der SPD-Fraktionsvorsitzende die These, dass die Änderungsvorschläge „... [...] doch vom Städte- und Gemeindebund gekommen [sind].“ Dieses wurde durch die Kämmerin bestätigt. Leider sah sich auf erneute Nachfrage der CDU-Fraktion sowohl die Kämmerin wie auch die Verwaltung nicht in der Lage das Originalschreiben des Städte- und Gemeindebundes vorzulegen.

Es wird daher um schriftliche Beantwortung der nachstehenden Fragen in der nächsten Sitzung des Stadtrates gebeten:

1. Wie ist grundsätzlich die Übertragung von parlamentarischen Grundrechten des Parlaments (Legislative) auf die Verwaltung (Exekutive) mit Art. 20 Abs. 2 GG in Einklang zu bringen? Hier erwartet die CDU-Fraktion eine rechtsverbindliche Ausführung.
2. Was versteht die Verwaltung in §12 Abs. 2 Satz 2 unter der Formulierung „...nach Größe, Umfang und Finanzkraft der Stadt von geringer Bedeutung sind.“?
3. Wie ist in diesem Zusammenhang das Wort „...gering...“ definiert? Hinweis: Der Etat der Stadt Löhne beträgt aktuell 126 Mio. Euro.
4. Wann und vom wem (z.B. Abteilung/Dezernat) wurde das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes erstellt?
5. Wann ist das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes bei der Verwaltung eingegangen?
6. Wie lautet der exakte Wortlaut des Schreibens der Städte- und Gemeindebundes?

Die CDU-Fraktion bitte nochmals um Vorlage des Originalschreibens.

³ Quelle: Synopse zur Hauptsatzung der Stadt Löhne; §12 Abs. 2
https://loehne.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZZBsyTP84rF0pmY0bJrIS8_5nr1NLuEKuqLanT817BY/Hauptsatzung-Synopse-14.-%C3%84ndering_2025.pdf



Fraktion im Rat der Stadt Löhne

Löhne, den 30. November 2025

gez. Prof. Dr. Maik Büssing
Fraktionsvorsitzender

gez. Friedhelm Abke
stellv. Fraktionsvorsitzender